

2380/J XXI.GP

Eingelangt am: 04.05.2001

### ANFRAGE

der Abgeordneten Jung, Partik - Pablé  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Verletzung der Bannmeile

§ 7 des Versammlungsgesetz normiert:

***„Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf im Umkreis von 300 m von ihrem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden.“***

Mit der Versammlungsgesetz - Novelle (VersG) 1968 wurde diese sog. „Bannmeile“ von 38 Kilometer auf 300 Meter herabgesetzt. Eine völlige Auflassung der Verbotszone erschien aus dem Grunde nicht tunlich, weil der ungestörte Verlauf der Sitzungen der gesetzgebenden Organe nur dann voll gewährleistet werden kann, wenn während der Dauer der Sitzung in der unmittelbaren Umgebung des Tagungsortes keine öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel stattfinden. Die durch § 6 des VersG gebotene Möglichkeit, eine Versammlung, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, zu untersagen, reicht schon aus dem Grunde nicht aus, weil erfahrungsgemäß Versammlungen, gegen deren Abhaltung nach dem Inhalt der Anzeige keine begründeten Bedenken bestehen, innerhalb kürzester Zeit einen unfriedlichen Charakter annehmen können.

Der Verfassungsgerichtshof stellt in seinem Erkenntnis VfSlg 14365 ausdrücklich fest:

Aus dem Wortlaut und dem Sinn des §7 VersG geht hervor, daß die darin erwähnten Versammlungen unmittelbar kraft Gesetzes verboten sind. Derartige Versammlungen sind absolut unstatthaft. §6 VersG über die bescheidmäßige Untersagung von Versammlungen kommt hier also nicht zum Tragen. Die Behörde hat - ohne daß sie weitere Überlegungen i. S. des §13 VersG anzustellen braucht - die Auflösung solcher Versammlungen zu verfügen und diese Verfügung auf maßhaltende Weise zu vollziehen

Dieser Gesetzesinhalt steht in Einklang mit dem materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 11 Abs 2 EMRK. Schon aus den in den oben zitierten Erläuternden Bemerkungen angeführten Gründen widerstreitet uneingeschränkt jede Versammlung unter freiem Himmel, die in unmittelbarer Nähe einer zusammengetretenen gesetzgebenden Körperschaft stattfindet, zumindest den Interessen der nationalen und öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer.

Unter diesen Gesichtspunkten bedarf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres, Nr. 1470/AB, auf die Anfrage der Abgeordneten Egghart und Kollegen, Nr. 1559/J, einer Korrektur bzw. einer Überprüfung und die unterfertigten Abgeordneten stehen daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

**Anfrage:**

- 1.) Aus welchen Gründen wurde die Versammlung am 24.2.2000, am 2.3.2000, am 27.4.2000, am 11.5.2000, am 6.7.2000, am 21.9.2000, am 19.10.2000, am 23.11.2000, als diese laut Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres, Nr. 1627/AB, die sog. „Bannmeile“ verletzte, nicht sofort aufgelöst?
- 2.) An welchen Tagen genau und in welchem Zeitraum wurde die sog. „Bannmeile“ in Bezug auf Sitzungen des Nationalrat, des Bundesrat oder der Bundesversammlung im Jahre 2001 verletzt?